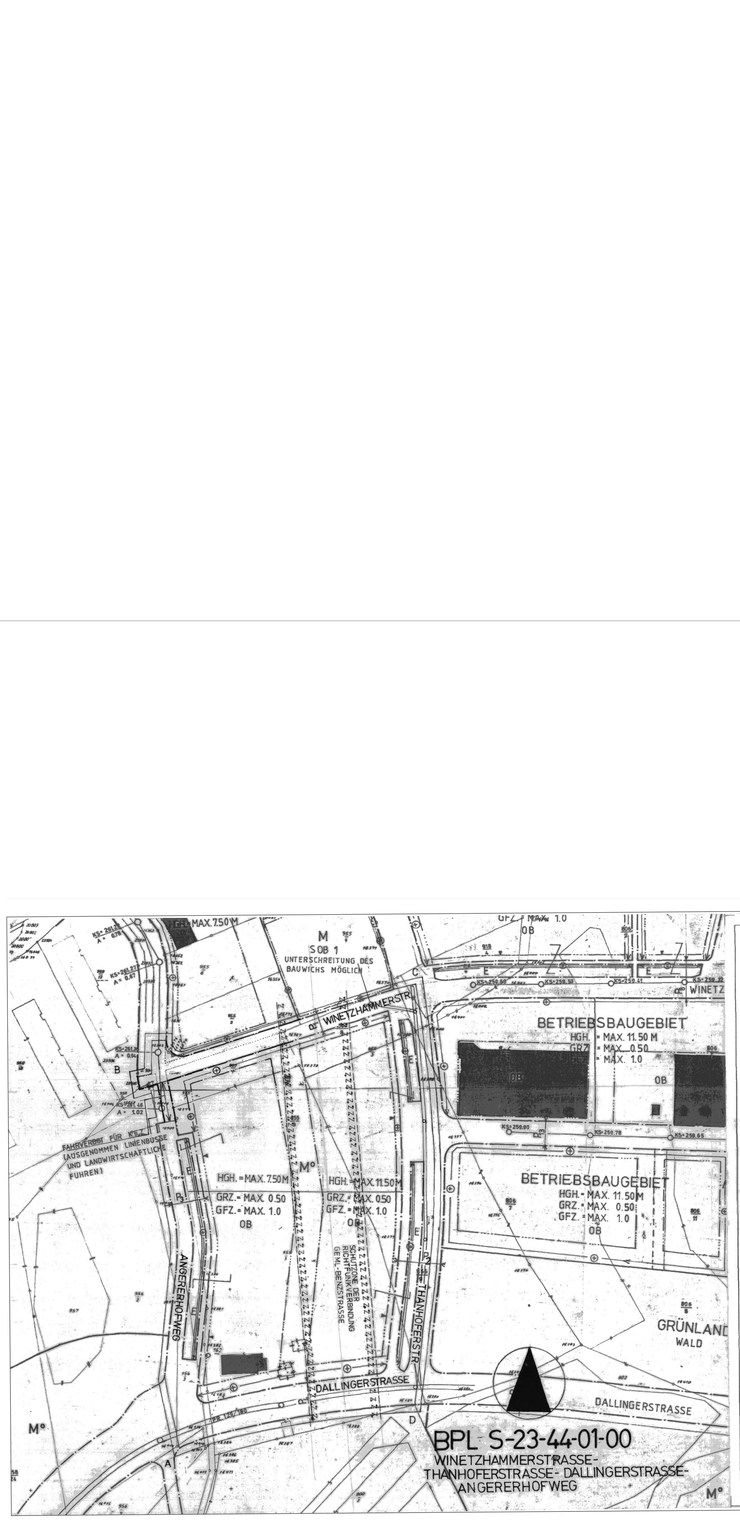


LEGENDE STRASSENPROFILE:

E ... EINSTELLPLATZ
FB ... FAHRBAHN

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZ-GRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

DACHRAUM-, DACHGESCHOSS-AUSBAU SOWIE EMPORE UNZULÄSSIG.

Pro Bauplatz ist ein Grünflächenanteil von 0,3 nachzuweisen. Dabei sind mind. 15% der Bauplatzfläche als Grünfläche über gewachsenen Boden auszuführen. In diesem Grünflächenanteil können eingerechnet werden:

- Grünflächen über gewachsenem Boden sowie begrünte (Tief-)Garagendachflächen (ohne Einbauten) mit einer mind. 50 cm starken Vegetationsschicht mit dem Umrechnungsfaktor 1,0,
- begrünte Dachflächen (ohne Einbauten, Lichtkuppeln, Attiken uä.) mit einer Stärke der Vegetationsschicht über 30 cm mit dem Umrechnungsfaktor 0,8,
- begrünte Dachflächen (ohne Einbauten, Lichtkuppeln, Attiken uä.) mit einer Stärke der Vegetationsschicht über 12 cm mit dem Umrechnungsfaktor 0,6,
- begrünte Dachflächen (ohne Einbauten, Lichtkuppeln, Attiken uä.) mit einer Stärke der Vegetationsschicht unter 12 cm mit dem Umrechnungsfaktor 0,4,
- begrünte Fassadenflächen (mind. 1 Kletterpflanze pro 5 Laufmeter) mit dem Umrechnungsfaktor 0,4,
- wasserdurchlässige Flächen (Rasensteine, Schotter- bzw. wassergebundene Flächen, Pflasterungen) mit dem Umrechnungsfaktor 0,2.

Je 5 Einstellplätze ist mindestens 1 großkroniger Baum zu pflanzen.

Die Einstellplätze sind SO HERZUSTELLEN, DASS ZUMINDEST DIE TEILUNGEN MIT PFLASTERUNGEN AUSGEFÜHRT WERDEN.

Ⓖ DIE PFLANZUNG EINER BAUMREIHE IST VERBINDLICH.

Die Einstellplätze sind allseitig mit Sträuchern einzupflanzen (ausgenommen Zu- und Abfahrten).

Fensterlose Außenmauern sind so zu begrünen, daß davor Bäume, Sträucher oder Rankgehölze gepflanzt werden, sofern dem nicht Gründe des Orts- und Landschaftsbildes entgegen stehen.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET	STRASSENFLUCHTLINIEN
WR	REINES WOHNGEBIET	GRENZLINIEN
K	KERNGEBIET	
M	GEMISCHTES BAUGEBIET	
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBS-WOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.	BAULUFTLINIEN
D	DORFGEBIET	ANBauverbindlich
C	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN	
I	INDUSTRIEGEBIET	HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
GR	GRÜNLAND	
L	LANDFLÄCHE	KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
B	BETRIEBSBAUGEBIET	
OB	OFFENE BAUWEISE	GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
g-	GEKUPPELTE BAUWEISE	AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTL.
gr	GRUPPENBAUWEISE	
	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM	GRENZE D. STADTGEBIETES
Sg=	BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN	ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
Sg'	HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAU-KÖRPERN ZULÄSSIG).	VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN ENSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN).	HÖHENANGABE IN BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
		BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGE-GEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENMITTE
GA	GENEIGTER ANSCHNITT	
1,2,3,4.	GESCHOSSZAHL, GESCHOSSANZAHL	
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE	
ZG	ZUR ÖRTLICHEN BEBAUUNG ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL	VERBINDLICHE ERGÄNZUNGSFLÄCHE
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
BMZ	BAUMASSENZAHL	ALTBESTAND
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE	
G	GARAGE	ABBRUCH
TG	TIEFGARAGE	
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT	DENKMALGESCHÜTZT (GEM. §3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG	
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG	
DAU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG	
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG	
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL (VERHÄLTNIS DER GESAMTEN BEBAUTEN FLÄCHE ZUR FLÄCHE DES BAUPLATZES)	ZU PFLANZEN
		BAUM / BAUM GRUPPE / STRAUCH GRUPPE
		ZU ERHALTEN

Sofern sich aus dem BPl nichts anderes ergibt, sind der Vorgarten, die Bauwiche und die rückwärtige Bauplatzgrenze mit einem durchgehenden Grünstreifen zu versehen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Ausgenommen davon sind Zufahrten, Zugänge, befestigte Vorplätze uä. im Vorgarten bis zu einem Ausmaß von 50 % der Vorgartenfläche (bei einer Vorgartentiefe von 5 m und mehr) bzw. 25 % der Vorgartenfläche (bei einer Vorgartentiefe von weniger als 5 m).

Bei Neu- und Zubauten sind Dachflächen über 500 m2 und einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flugdächer, zu begrünen. Die oberste Schicht des Dachaufbaues ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 5 cm und organischen Pflanzen über die ganze Fläche verteilt auszuführen.

BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN / ÄNDERUNG

BPL BEZIRK	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG
S	23	44	01	00

WINETZHAMMERSTRASSE - THANHOFERSTRASSE - DALLINGERSTRASSE- ANGERERHOFWEG

IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG

M 1:1000 FLÄCHE ca. 26300 m2

BEGRENZT DURCH LINIENZUG A – B-C-D-A

ÖFF. PLANAUFLAGE
16.9. - 28.10.92

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
DATUM: 21.9.1993

OÖ. LANDESREGIERUNG

VERORDNUNGSPRÜFUNG

KUNDGEMACHT
IM AMTSBLATT DER STADT LINZ
NR.: 16 VOM 29.8.1994

RECHTSWIRKSAM AB
DATUM: 30.8.1994

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: ING. PERCHTHALER, EH. GEZEICHNET PERCHTHALER AM. 24.6.1992
GEÄNDERT PERCHTHALER AM. 11.11.1992

ABTEILUNGSLEITER BEBAUUNGSPLANUNG: DIPL. ING. SCHÖNDORFER, EH. PERCHTHALER 15.1.1993

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: ARCH. DIPL. ING. BRUNNER, EH.